

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

59

20. APR. 1972

Gesetz: HGB §§ 75 b Satz 2, 74 Abs. 2, 75 a

- Leitsätze:
1. Durch Urteil vom 5. Dezember 1969 (BAG 22, 215 = AP Nr. 10 zu § 75 b HGB) hat der Senat erstmalig ausgesprochen, daß § 75 b Satz 2 HGB, der für sogen. "Hochbesoldete" auch ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot anerkennt, - jedenfalls mit der bis dahin als maßgeblich erachteten Verdienstgrenze - verfassungswidrig ist.
 2. Wenn eine derartige Änderung der höchst-richterlichen Rechtsprechung dazu führt, daß gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind, die bis dahin die Grundlage vertraglicher Regelungen waren, muß den Beteiligten die Möglichkeit geboten werden, ihre Vertragswerke der neuen Rechtslage anzupassen. Dies ist nur zugunsten desjenigen anders, der die Änderung der Rechtsprechung selbst erstritten hat.

Das ist in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts und im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgeesehenen Urteil des Senats vom 20. April 1972 - 3 AZR 337/71 - demnächst 7 AP Nr. 12 zu § 75 b HGB näher ausgeführt.
 3. Für eine Anpassung eines Wettbewerbsverbotes mit einem "hochbesoldeten" Arbeitnehmer, das im Vertrauen auf die frühere Rechtsauffassung ohne eine dem Gesetz entsprechende Entschädigungszusage vereinbart worden war, ist dann kein Raum, wenn das Wettbewerbsverbot aufgrund der bis zum 5. Dezember 1969 maßgeblichen Rechtslage abgewickelt worden ist, ohne daß der Arbeitnehmer dies unter Berufung auf die Unwirksamkeit der Ausnahmeregel für "Hochbesoldete" beanstandet hätte.

Aktenzeichen: 3 AZR 306/71

Urteil des BAG vom 20. April 1972 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 306/71

6 Sa 32/71 N Bayern
(Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

59

Verkündet
am 20. April 1972

gez. Mißler
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1972 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 28. April 1971 - 6 Sa 32/71 N - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand vom 1. Oktober 1968 bis zum 30. September 1969 als technischer Verkaufsleiter in den Diensten der Beklagten. Sein monatliches Bruttogehalt betrug zuletzt 2.854,17 DM. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund einer Kündigung der Beklagten.

Der Kläger verlangte, soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, Karenzentschädigung aus einem Wettbewerbsverbot, das die Beklagte im Anstellungsvertrag vom 7./11. Juni 1968 mit ihm vereinbart hatte. Das Wettbewerbsverbot lautet wie folgt:

- "1. Der Angestellte verpflichtet sich, für die Dauer von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Firma, mit Unternehmen, die ein in einem wesentlichen Teil gleiches oder ähnliches Fertigungs- oder Vertriebsprogramm besitzen, keinerlei Aufträge und Verträge, insbesondere Dienst-, Werk-, Arbeits- oder sonstige Anstellungsverträge abzuschließen, noch über deren Abschluß zu verhandeln.
2. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine Karenzentschädigung vorsehen, erfolgt diese nach den Vorschriften des § 74 Abs. 2 HGB, unter Beachtung von § 74 c HGB, in Höhe der Hälfte des zuletzt gezahlten Bruttogehaltes.
3. Die Firma kann von diesen Verpflichtungen schriftlich im Einzelfall befreien, insbesondere wenn sie rechtzeitig vorher verständigt wird. Mit Aufhebung des Wettbewerbsverbots entfällt eine etwaige Zahlung einer Karenzentschädigung."

Am 29. August 1969 hatte die Beklagte dem Kläger gegenüber schriftlich erklärt, daß sie auf die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes verzichte und keine Karenzentschädigung zahlen werde.

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm Karenzentschädigung in Höhe von 1.500,-- DM monatlich zustehe, da er sich an das Wettbewerbsverbot gehalten habe. Er beruft sich dafür auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verfassungswidrigkeit von § 75 b Satz 2 HGB. Die Verzichtserklärung der Beklagten kann nach seiner Meinung aufgrund von § 75 a HGB nur bewirken, daß sein Anspruch auf Karenzentschädigung auf die Dauer eines Jahres beschränkt ist; die entgegenstehende Vertragsklausel hält er für unwirksam.

Der Kläger hat daher beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 18.000,-- DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Zur Begründung beruft sie sich auf den Wortlaut des Vertrages. Auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unwirksamkeit von § 75 b Satz 2 HGB kann sich der Kläger nach ihrer Meinung nicht berufen, da das Arbeitsverhältnis vor Bekanntwerden des hierzu maßgeblichen Urteils vom 5. Dezember 1969 beendet worden sei.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat der Entscheidung mit Recht die §§ 74 ff. HGB zugrundegelegt, ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger kaufmännischer oder technischer Angestellter war. Die Vorschriften des HGB über die vertraglichen Wettbewerbsverbote sind auf solche Arbeitnehmer, die nicht kaufmännische Angestellte sind, entsprechend anzuwenden (ständige Rechtsprechung seit BAG 22, 125 ff. = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Konkurrenzklausele; zuletzt: Urteil vom 2. August 1971 - 3 AZR 12/71 - [demnächst] AP Nr. 27 zu § 74 HGB [zu I 1 der Gründe]).

II. Der Kläger macht insbesondere geltend, daß die Beklagte nicht nach Abs. 3 des Wettbewerbsverbotes rechtswirksam habe verzichten können mit der Wirkung, daß ihre Zahlungspflicht entfiel. Abs. 3 des Wettbewerbsverbotes ist jedoch unter den Umständen dieses Falles nicht zu beanstanden.



- 4 -

1. Die Verfassungswidrigkeit der Ausnahmegvorschrift für sogen. Hochbesoldete in § 75 b Satz 2 HGB, auf die der Kläger sich beruft, spielt in seinem Fall keine Rolle. Die Unwirksamkeit dieser Vorschrift ist erstmalig in dem Urteil des Senats vom 5. Dezember 1969 ausgesprochen worden (BAG 22, 215 ff. = AP Nr. 10 zu § 75 b HGB). Die Beklagte hatte aber schon am 29. August 1969 den Verzicht erklärt, zu einer Zeit, als § 75 b Satz 2 HGB nach allgemeiner Rechtsauffassung noch als rechtswirksam galt.

2. Der Senat hat in seinem heutigen Urteil vom 20. April 1972 in der Sache 3 AZR 337/71 - [demnächst] AP Nr. 12 zu § 75 b HGB - [auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt] ausgeführt, daß die Änderung der Rechtsprechung durch das Urteil vom 5. Dezember 1969 sich auf solche Wettbewerbsverbote mit "Hochbesoldeten", die vor diesem Urteil im Vertrauen auf die bis dahin herrschende Rechtsauffassung vereinbart worden waren, aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht ohne weiteres auswirken kann.

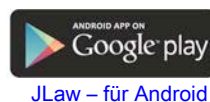
Der Senat hatte zwar schon in seinen Urteilen vom 6. Dezember 1968, BAG 21, 237 [245 ff.] = AP Nr. 8 zu § 75 b HGB [-zu III der Gründe], und vom 30. Mai 1969, BAG 22, 16 [21 f.] = AP Nr. 9 zu § 75 b HGB [zu II der Gründe], auf die Bedenken gegen die Gültigkeit des § 75 b Satz 2 HGB hingewiesen, damals aber noch, ohne endgültig Stellung zu nehmen. Erst in seinem Urteil vom 5. Dezember 1969 hat er die Unwirksamkeit dieser Bestimmung - jedenfalls mit der bis dahin zugrunde gelegten Verdienstgrenze - endgültig ausgesprochen. Deshalb ist nur dieses Urteil maßgeblich; auch das ist in dem Urteil 3 AZR 337/71 dargestellt. Auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils [zu A I 3 b] wird verwiesen.

3. In dem Urteil 3 AZR 337/71 ist weiter ausgeführt [zu A I 4 der Gründe], daß solche Wettbewerbsverbote, die im Vertrauen auf die Gültigkeit des § 75 b Satz 2 HGB

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vereinbart worden sind, in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1970 an die neue Rechtslage angepaßt werden konnten. Für eine Anpassung ist aber dann kein Raum, wenn ein Wettbewerbsverbot bereits aufgrund der bis zum 5. Dezember 1969 maßgeblichen Rechtslage abgewickelt worden ist, ohne daß der Arbeitnehmer dies unter Berufung auf die Unwirksamkeit der Ausnahmeregel für "Hochbesoldete" beanstandet hatte. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wettbewerbsverbot unter der Herrschaft des früheren Rechtszustandes durch Zeitablauf geendet hat oder ob es durch einen Verzicht des Arbeitgebers hinfällig geworden ist. Bei solchen bereits abgewickelten Wettbewerbsverboten muß es bei dem alten Recht bewenden. Auch Gesetzesänderungen können nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht rückwirkend bereits abgewickelte Rechtsverhältnisse ergreifen. Für eine Änderung der höchststrichterlichen Rechtsprechung kann dann nichts anderes gelten, wenn sie dazu führt, daß gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind, die bis dahin die Grundlage vertraglicher Regelungen waren.

4. Nach allem muß der Klageanspruch unter der Voraussetzung beurteilt werden, daß § 75 b Satz 2 HGB anwendbar war, als die Beklagte auf das Wettbewerbsverbot verzichtete. Unter dieser Voraussetzung kann der Kläger keine Karenzentschädigung beanspruchen.

a) Der Kläger mußte als "Hochbesoldeter" im Sinne von § 75 b Satz 2 HGB gelten. Die für diese Vorschrift maßgebliche Gehaltsgrenze lag im Jahre 1969 umgerechnet bei etwa 24.000,-- DM (nach Baumbach-Duden, HGB, 19. Aufl., §§ 74-74 c, Bem. 2 F: 23.795,-- DM nach dem Stand vom September 1969; nach BB 1969, 1478: 23.793,66 DM nach dem Stand vom September 1969). Das Gehalt des Klägers war höher. Infolgedessen war für den Kläger das Wettbewerbsverbot auch dann verbindlich, wenn es keine Entschädigung vorsah. Dann konnte er aber schon nach Abs. 2 des Wettbewerbsverbotes keine Zahlung verlangen.

b) Konnte der Kläger durch ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot gebunden werden, war auch die Verichtsregelung in



Abs. 3 des Wettbewerbsverbotes unbedenklich. Diese Verzichtregelung ist gleichbedeutend mit einem bedingten Wettbewerbsverbot, weil sie es dem Arbeitgeber anheimgibt, von der Wettbewerbsklausel Gebrauch zu machen oder nicht. Solche bedingten Wettbewerbsverbote umgehen die zwingende Karenzentschädigung gemäß § 74 Abs. 2 HGB; sie werden deshalb von der Rechtsprechung nicht als verbindlich anerkannt (BAG 22, 324 [327 f.] = AP Nr. 26 zu § 74 HGB [zu II 2 der Gründe]; seither ständige Rechtsprechung). Da aber für den Kläger als "Hochbesoldeten" § 74 Abs. 2 HGB nicht galt, war die Verzichtsklausel wirksam, und mit der Verzichtserklärung der Beklagten war das Wettbewerbsverbot erloschen.

c) Der Kläger irrt, wenn er meint, Abs. 3 des Wettbewerbsverbotes sei nur eine in seinem Interesse getroffene Regelung; sie erlaube einen Verzicht nur auf seinen Wunsch. Für diese Auslegung gibt der Wortlaut des Vertrages keinen Anhaltspunkt. Wenn der Verzicht der Beklagten anheimgestellt wird, "insbesondere wenn sie rechtzeitig vorher verständigt wird", heißt das nicht, daß sie nur unter dieser Voraussetzung verzichten dürfe.

Der Kläger hatte auch 1969 keinen Anlaß, sich gegen den Verzicht zu wehren, da er nach Abs. 2 der Abrede ohnehin keine Entschädigung zu erwarten hatte.

5. Die Revision des Klägers mußte folglich zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Handrack

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)